**Absender**

Amtsgericht

Datum

In der Vollstreckungssache

***Gläubiger genau benennen, PfÜB ( KontenPfändung ) v. Datum + Aktenzeichen angeben***

gegen

***Schuldner (mit Anschrift) genau benennen***

wird beantragt,

1. den unpfändbaren Anteil der laufenden Einkünfte gem. § 850k Abs. 4 ZPO freizugeben und die Pfändung des Kontos insoweit aufzuheben, soweit es sich um Zahlungen des Arbeitgebers des Antragstellers, **[*Name und Anschrift Arbeitgeber*]**, handelt
2. die Vollstreckung bis zur Entscheidung des Gerichts einstweilig einzustellen

Gründe:

1. Das Konto des Antragstellers wurde durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des o.g. Gläubigers gepfändet. Es wird als Pfändungsschutzkonto geführt.

Folgende Gläubiger haben mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss weiter das laufende Einkommen beim Arbeitgeber des Schuldners, der **[Name, Anschrift]** gepfändet:

- ***alle Pfändungsgläubiger, die das Arbeitseinkommen pfänden müssen aufgeführt werden -***  
  
Da der o.g. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf den Lohn zugreift und die Kontopfändung zusätzlich betreibt, liegt eine Doppelpfändung insoweit vor, als das Einkommen auf dem Konto nochmals der Pfändung unterzogen wird. Da das eingehende Einkommen auch auf dem Konto geschützt ist und keine neue Pfändungsbasis eröffnet, enthält das bereits beim Arbeitgeber um den pfändbaren Anteil verkürzte Einkommen keine weiteren pfändbaren Anteile.

Die Gutschrift ist daher abweichend von § 850k Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO in voller Höhe freizugeben. Einer Bezifferung des freizugebenden Betrages bedarf es nicht; im Falle einer Doppelpfändung von Arbeitseinkommen und Gehaltskonto gem. § 850k Abs. 4 ZPO kann das gesamte Gehalt des Schuldners freigeben werden, das monatlich von einem bestimmten Arbeitgeber auf das Gehaltskonto überwiesen wird, da es durch die Beschränkung auf die Zahlung des benannten Arbeitgebers per se nur aus unpfändbaren Einkommenszahlungen bestehen kann (BGH, Beschl. v. 10.11.2011; VII ZB 64/10)

Da zu besorgen ist, dass die Entscheidung erst nach Ablauf der vierwöchigen Sperrfrist (§ 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO) ergehen kann und der Drittschuldner inzwischen an den Gläubiger auszahlen muss, ist die Vollstreckung in Höhe des voraussichtlichen Freibetrages einstweilen einzustellen.

***Als Anlage beifügen: den letzten Einkommensnachweis, aus dem sich der Pfändungsabzug ergibt, Kontoauszüge der letzten Monate und ggfls noch den Nachweis, das das Konto als P-Konto geführt wird.***.